

643/A (E) XXI.GP

Eingelangt am: 20.03.2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek, Kogler, Freundinnen und Freunde

betreffend Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes

Das Kernstück der österreichischen, staatlichen Exportförderung sind die Garantien für Exporte und Auslandsinvestitionen sowie deren günstige Finanzierung. Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) betreut diese Haftungen banktechnisch (Beurteilung und Abwicklung) als öffentliche Exportkredit-Agentur Österreichs. In dieser Funktion agiert die OeKB als Beauftragte des Bundes im Sinne der Ausfuhrförderungsgesetzes 1981. Die OeKB übernimmt die Haftung für wirtschaftliche und politische Risiken eines Exportgeschäftes im Namen der Republik und auf Rechnung des Bundes.

Trotz der aufgezeigten Bedeutung der Ausfuhrförderung und der OeKB für die österreichische Wirtschaft gibt es kaum öffentliche Berichte über deren Tätigkeiten und Ergebnisse. In manchen Fällen unterstützt die OeKB mit öffentlichen Mitteln - aber de facto ohne öffentliche Kontrolle - Projekte mit katastrophalen sozialen und ökologischen Folgen. Obwohl im Haftungsfall öffentliche Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Haftungsübernahme ohne verbindliche Umwelt- und Sozialstandards und fast unter völliger Geheimhaltung. Die geförderten Projekte und das Geld, das so in die Entwicklungsländer fließt, kann dadurch den Zielen und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik entgegenstehen. Die bisherige österreichische Exportförderung wurde u.a. auch vom österreichischen Rechnungshof und dem Entwicklungshilfe-Ausschuss der OECD kritisiert.

Die österreichische Exportförderung muss daher dringend reformiert werden. Ein aktueller Fall ist derzeit das Ilisu-Staudamm-Projekt in der Türkei, das katastrophale Umweltwirkungen hat und für dessen Bau 78.000 Menschen umgesiedelt werden müssen. An diesem international umstrittenen Großprojekt ist eine österreichische Beteiligung mit Ausfuhrförderungsunterstützung geplant.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, eine Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes auszuarbeiten und dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen, welches vorsieht,

1. dass die im § 5 (6) Ausfuhrförderungsgesetz vorgegebene Geheimhaltungspflicht gelockert wird und Informationen über Projekte, die ökologisch und sozial als sensibel eingestuft werden, der Öffentlichkeit, den Umwelt-, Entwicklungs- und Menschenrechts-NGOs sowie dem Parlament noch während der Prüfphase zur Verfügung gestellt werden
2. dass eine nachhaltige Entwicklung der geförderten Projekte als eines der Ziele der österreichischen Ausfuhrförderung festgeschrieben und für Projekte in Entwicklungsländern eine entwicklungspolitische Begutachtung (Entwicklungsverträglichkeitsprüfung) durchgeführt wird
3. dass in Anlehnung an die Weltbank, des OECD Development Assistance Committee (DAC) und der World Commission on Dams klare Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards bei der Beurteilung von Projekten eingeführt werden, wobei die Standards auch eine taxative Liste von nicht förderbaren Projekten einschließen sollen (darunter zu verstehen sind u.a. Atomkraft, Waffenexporte, Infrastruktur- und Extraktionsprojekte in tropischen Urwäldern, Staudämme mit schweren Folgen für Umwelt und Anwohner, Projekte, die die Umsiedlung von mehr als 5000 Personen erfordern, Projekte mit Einfluss auf Stätten des kulturellen Welterbes)
4. dass die Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts-Standards mit einem Verfahren garantiert wird, das folgende Stufen umfassen sollte:
 - Ausfüllen eines Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragebogens durch von allen an einem Projekt beteiligten Unternehmen
 - Überprüfung dieser Angaben durch die OeKB unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter
 - im Falle von Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt, Soziale Situation
 - Bekanntmachung der Projekte auf der OeKB-Web Site
 - Prüfverfahren mit Parteistellung für Betroffene, angelehnt an "Weltbank"-, DAC- und "World Commission on Dams"-Kriterien
5. dass die Berichtspflicht im Ausfuhrförderungsverfahren gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit qualitativ verbessert wird.

Ferner wird die Bundesregierung ersucht, bei der Entwicklung von neuen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtskriterien die entsprechenden Nichtregierungsorganisationen und das Parlament mit einzubinden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß vorgeschlagen.